

CMORE – Allgemeine Einkaufsbedingungen

Name	Status	Signature	Date
Michael Ehrle	Draft	<input type="checkbox"/>	27.01.2017
Richard Woller	Approved	<input checked="" type="checkbox"/>	10.02.2017
Gregor Matenaer	Approved	<input checked="" type="checkbox"/>	10.02.2017

Version History

Version	Date	Details of the edit	Edited by
1.0	27.01.2017	First edition	ME

Contents

§ 1 Geltung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.....	4
§ 2 Bestellungen und Aufträge.....	4
§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben	5
§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang	6
§ 5 Eigentumssicherung	6
§ 6 Gewährleistungsansprüche	7
§ 7 Produkthaftung	8
§ 8 Schutzrechte Dritter	9
§ 9 Gewerbliche Schutzrechte.....	9
§ 10 Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Produkten	11
§ 11 Nutzungsrechte an gelieferter Software	12
§ 12 Freiheit von Rechten Dritter.....	12
§ 13 Ersatzteile	13
§ 14 Höhere Gewalt	13
§ 15 Geheimhaltung	14
§ 16 Abtretung	14
§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht.....	14

§ 1 Geltung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten der CMORE Automotive GmbH ("CMORE") erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die CMORE mit Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an CMORE, selbst wenn keine gesonderte Vereinbarung erfolgt.
- (2) Geschäftsbedingungen der Lieferanten von CMORE oder solche Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Selbst wenn CMORE auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

- (1) Soweit Angebote von CMORE nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist CMORE für eine Woche nach dem Datum des Angebots an dieses gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei CMORE.
- (2) Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung von CMORE durch eine Auftragsbestätigung des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn CMORE diesen schriftlich zustimmt. Dies gilt auch für Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen durch CMORE bedeuten keine Zustimmung.
- (3) CMORE ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 4 Wochen beträgt. CMORE wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird CMORE die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Mitteilung von CMORE gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

- (4) CMORE ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn die bestellten Produkte im Geschäftsbetrieb von CMORE aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwendet werden können. Dem Lieferanten wird CMORE in diesem Fall etwa von ihm bereits erbrachte Teilleistung vergüten.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Ist keine gesonderte Versandanschrift im Vertrag genannt, so gilt der Geschäftssitz von CMORE (Kemptener Straße 99, D-88131 Lindau) als Versandanschrift.
- (3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von CMORE hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (4) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis auch die Übertragung sämtlicher Neuschutzrechte sowie die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß §§ 9 bis 11 durch den Lieferanten an CMORE ein.
- (5) Der Zahlungsausgleich erfolgt, unbeschadet etwaiger Mängel- oder Reklamationsrechte, nach Wahl von CMORE vom Eingang der Rechnung an gerechnet innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Bei vorzeitiger Annahme der Liefergegenstände beginnt die Zahlungsfrist (i) ab dem vereinbarten Liefertermin gemäß Bestellung oder (ii) ab Rechnungseingang zu laufen – je nachdem, welches Datum das spätere ist. Bei Werkverträgen oder vertraglich vereinbarten Abnahmen beginnt die Zahlungsfrist nicht vor Abnahme. Bei fehlerhafter Lieferung ist CMORE berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.
- (6) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind Bestellnummer, Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und dadurch eine verzögerte Bearbeitung auf Seiten von CMORE verursacht werden, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (7) Bei Zahlungsverzug schuldet CMORE Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die von CMORE in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, CMORE unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Ist der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund vertraglicher Vereinbarungen festgelegt und somit bestimmt, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch CMORE bedarf.
- (4) Im Falle des Lieferverzugs stehen CMORE uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts, des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sowie eines Schadensersatzanspruchs neben der Leistung wegen Verzögerung der Leistung.
- (5) CMORE ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens nullkommafünf Prozent (0,5 %), maximal fünf Prozent (5 %), des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- (6) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch CMORE zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (7) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf CMORE über, wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort an CMORE übergeben wird.
- (8) Produktionsunterbrechungen aufgrund unabwendbarer Ereignisse (höhere Gewalt, z.B. Arbeitskampf) berechtigen CMORE zum Rücktritt von Bestellungen; im Übrigen verlängert sich bei allen unverschuldeten Annahmehindernissen der Liefer- und Zahlungszeitpunkt entsprechend der Dauer der Verzögerung.
- (9) Bei fehlerhafter Lieferung ist CMORE berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

§ 5 Eigentumssicherung

- (1) An von CMORE abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen ("**Vorgangsunterlagen**") behält sich CMORE das Eigentum bzw. Urheberrecht vor. Der Lieferant darf Vorgangsunterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung von CMORE weder

Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen (lassen). Er hat Vorgangsunterlagen auf Verlangen von CMORE vollständig zurückzugeben, wenn diese von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die CMORE dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und CMORE durch den Lieferanten gesondert berechnet werden ("**Vorgangsmaterialien**"), bleiben im Eigentum von CMORE oder gehen in das Eigentum von CMORE über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von CMORE kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit Kosten jedoch auf Mängeln von vom Lieferanten hergestellten Vorgangsmaterialien oder auf unsachgemäßem Gebrauch von Vorgangsmaterialien seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird CMORE unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an Vorgangsmaterialien Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, Vorgangsmaterialien im ordnungsgemäßen Zustand an CMORE herauszugeben, wenn diese von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit CMORE geschlossenen Verträge benötigt werden.
- (3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf eine Zahlungsverpflichtung von CMORE für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 6 Gewährleistungsansprüche

- (1) Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.
- (2) Bei Mängeln stehen CMORE uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.
- (3) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn CMORE sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen seit Eingang der Ware bei CMORE mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn deren Mitteilung innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- (4) Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet CMORE nicht auf Gewährleistungsansprüche.

- (5) Mit Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant geltend gemachte Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche von CMORE verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, CMORE musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- (6) Gesetzliche Mängelansprüche stehen CMORE grundsätzlich ungekürzt zu. Der Lieferant hat nach Wahl von CMORE unentgeltlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Dem Lieferanten stehen dabei maximal zwei Nacherfüllungsversuche zu. Ist der Lieferant nach der CMORE-Mängelanzeige erkennbar nicht willens oder nicht in der Lage die Nacherfüllung so rasch zu leisten, wie dies zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden erforderlich ist, hat CMORE das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der notwendigen Kosten und Aufwendungen zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant den Mangel nach erfolglosem Ablauf einer von CMORE schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt hat.

§ 7 Produkthaftung

- (1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Der Lieferant ist verpflichtet, CMORE von der hieraus resultierenden Haftung unverzüglich freizustellen. Ist CMORE verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EURO 2.500.000,00 zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird CMORE auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.
- (3) Der Lieferant hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EURO 2.500.000,00 je Schadensfall und Jahr pauschal für Personen und Sachschäden nachzuweisen. Der Versicherungsschutz muss mit den gleichen Deckungssummen eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung entsprechend den jeweils aktuellen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) für das Produkthaftpflicht-Modell sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung entsprechend den Musterbedingungen des GDV für das Umwelthaftpflicht-Modell umfassen. Der Auftragnehmer hat eine Transportversicherung abzuschließen, wenn er für den Transport die Gefahr trägt oder aufgrund der Lieferkonditionen eine Transportversicherung abschließen

muss. Die Haftungssumme muss mindestens 110 % des Handelswertes der transportierten Güter entsprechen.

§ 8 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, CMORE unverzüglich von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen CMORE wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und CMORE alle notwendigen Aufwendungen und Schäden im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte erkennen können.
- (3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche von CMORE wegen Rechtsmängeln an gelieferten Produkten bleiben unberührt.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Sämtliche Schutzrechte an Arbeitsergebnissen des Lieferanten, einschließlich an Erfindungen, Plänen, Entwürfen, Mustern, Modellen, etc., die bei und/oder im Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten im Auftrag von CMORE entstehen ("**Neuschutzrechte**"), überträgt der Lieferant, soweit rechtlich möglich, im Zeitpunkt der Entstehung auf CMORE. Eine gesonderte Vergütung erfolgt für die Übertragung nicht; vielmehr ist diese durch den in der Bestellung ausgewiesenen Preis für die bestellten Produkte und/oder Dienstleistungen mit abgegolten, ohne dass es hierzu einer gesonderten Regelung in der Bestellung bedarf. Ausschließlich CMORE ist entsprechend berechtigt, soweit Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, bezüglich dieser Schutzrechte im In- und Ausland Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen und/oder diese Schutzrechte auf Dritte zu übertragen.
- (2) Erfindungen, die Arbeitnehmer des Lieferanten und/oder durch den Lieferanten beauftragte Dritte bei und/oder im Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten im Auftrag von CMORE tätigen, zählen zu den Neuschutzrechten und stehen CMORE zu.
- (3) Erfindungen, die Arbeitnehmer des Lieferanten bei und/oder im Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten im Auftrag von CMORE tätigen, werden vom Lieferanten unbeschränkt in Anspruch genommen. Sämtliche Schutzrechte an diesen Erfindungen werden durch den Lieferanten im Zeitpunkt der Inanspruchnahme auf CMORE übertragen. Soweit eine Übertragung der Schutzrechte auf CMORE erfolgt, tritt CMORE anstelle des Lieferanten in die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers des Erfinders aufgrund der Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen ein, sofern der jeweilige Arbeitnehmer dem zustimmt. Falls

der Arbeitnehmer nicht zustimmt, stellt CMORE den Lieferanten insoweit von allen Pflichten gegenüber dem Arbeitnehmer frei.

- (4) Sollte der Lieferant bei und/oder im Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten im Auftrag von CMORE Subunternehmer einsetzen, stellt er mit diesen vertraglich sicher, dass bezüglich Erfindungen, die der Subunternehmer oder Arbeitnehmer des Subunternehmers bei und/oder im Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten im Auftrag von CMORE tätigen, die vorstehenden Absätze (1) bis (3) entsprechende Anwendung finden.
- (5) Sollten Neuschutzrechte nicht im Zeitpunkt ihrer Entstehung oder im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch den Lieferanten oder dessen Subunternehmer auf CMORE übergehen, ist der Lieferant verpflichtet, diese unentgeltlich auf CMORE zu übertragen und hierfür alle erforderlichen und zumutbaren Handlungen vorzunehmen.
- (6) CMORE und der Lieferant werden alle zur Übertragung der Neuschutzrechte und deren Anmeldung durch CMORE erforderlichen und zumutbaren Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben.
- (7) Sollte eine Übertragung von Neuschutzrechten auf CMORE nicht möglich sein, ist der Lieferant verpflichtet, CMORE an den betroffenen Neuschutzrechten ein ausschließliches, übertragbares, örtlich und zeitlich unbeschränktes sowie kostenloses Benutzungsrecht einzuräumen und hierfür alle erforderlichen und zumutbaren Handlungen vorzunehmen.
- (8) An sämtlichen Arbeitsergebnissen des Lieferanten, einschließlich Erfindungen, Plänen, Entwürfen, Mustern, Modellen, etc., die bei und/oder im Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten im Auftrag von CMORE entstehen und bei denen es sich um geschützte Werke i.S.d. § 2 UrhG und/oder um Software handelt, erwirbt CMORE ohne gesonderte Vergütung das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, sich auf alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten erstreckende Nutzungsrecht, insbesondere das Recht, die geschützten Werke zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, öffentlich zugänglich zu machen und wiederzugeben, zu bearbeiten, umzugestalten und zu verwerten und/oder die Software zu speichern und zu laden, sie ablaufen zu lassen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, öffentlich zugänglich zu machen und wiederzugeben, zu bearbeiten, umzugestalten und zu verwerten. Sofern es sich bei der Nutzung der geschützten Werke und/oder der Software um die Ausübung einer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsart gemäß § 31a Abs. 1 UrhG handelt, wird CMORE dem Lieferanten die beabsichtigte Aufnahme dieser Nutzung an die ihr zuletzt bekannte Adresse des Lieferanten mitteilen; der Lieferant kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Absendung der Mitteilung die Einräumung der für die Ausübung dieser Nutzungsart erforderlichen Nutzungsrechte widerrufen. Im Übrigen ist die Einräumung des Nutzungsrechts unwiderruflich. CMORE ist frei, ohne Zustimmung des Lieferanten hinsichtlich einzelner oder sämtlicher der ihr eingeräumten Nutzungsrechte einfache oder ausschließliche Lizenzen an Dritte zu vergeben oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Der Lieferant stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach §§ 12, 13 Satz 2 und 25 UrhG nicht geltend gemacht werden.

- (9) CMORE kann vom Lieferanten jederzeit verlangen, dass dieser sämtliche Originale und Kopien der Arbeitsergebnisse, einschließlich Erfindungen, Pläne, Entwürfe, Muster, Modelle, etc., die bei und/oder im Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten im Auftrag von CMORE entstanden sind, an CMORE herausgibt und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichert; soweit die Kopien auf maschinenlesbaren Datenträgern des Lieferanten aufgezeichnet sind, tritt an die Stelle der Herausgabe das Löschen der Aufzeichnungen, Programme (einschließlich Quellcodes), der Dokumentation und der sonstigen während der Programmerstellung entstandenen Unterlagen. CMORE kann dieses Verlangen auch mit der Einschränkung aussprechen, dass der Lieferant berechtigt bleibt, je eine an einem sicheren Ort zu verwahrende und ausschließlich zu Beweis Zwecken und zur Erfüllung der Gewährleistungspflichten dienende Kopie zurückzubehalten. Macht CMORE von ihren Rechten gemäß Satz 1 ohne die Einschränkung des Satzes 2 Gebrauch, so kann sich CMORE bezüglich etwaiger Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der auf Basis der betroffenen Arbeitsergebnisse gelieferten Produkte nicht auf Fehler der betroffenen Arbeitsergebnisse berufen.

§ 10 Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Produkten

- (1) Sollte der Lieferant an CMORE Produkte liefern, bei denen es sich um geschützte Werke i.S.d. § 2 UrhG handelt („**geschützte Produkte**“), erwirbt CMORE das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, sich auf alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten erstreckende Nutzungsrecht an den gelieferten geschützten Produkten, insbesondere das Recht, die geschützten Produkte zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, öffentlich zugänglich zu machen und wiederzugeben, zu bearbeiten, umzugestalten und zu verwerten. Sofern es sich bei der Nutzung der geschützten Produkte um die Ausübung einer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsart gemäß § 31a Abs. 1 UrhG handelt, wird CMORE dem Lieferanten die beabsichtigte Aufnahme dieser Nutzung an die ihr zuletzt bekannte Adresse des Lieferanten mitteilen; der Lieferant kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Absendung der Mitteilung die Einräumung der für die Ausübung dieser Nutzungsart erforderlichen Nutzungsrechte widerrufen. Im Übrigen ist die Einräumung des Nutzungsrechts unwiderruflich.
- (2) CMORE ist frei, ohne Zustimmung des Lieferanten hinsichtlich einzelner oder sämtlicher der ihr eingeräumten Rechte einfache oder ausschließliche Lizenzen an Dritte zu vergeben oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- (3) Der Lieferant stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach §§ 12, 13 Satz 2 und 25 UrhG nicht geltend gemacht werden.

§ 11 Nutzungsrechte an gelieferter Software

- (1) CMORE erwirbt mit der Abnahme das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, sich auf alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten erstreckende Nutzungsrecht an von dem Lieferanten gelieferter Software, insbesondere das Recht, die Software zu speichern und zu laden, sie ablaufen zu lassen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, öffentlich zugänglich zu machen und wiederzugeben, zu bearbeiten, umzugestalten und zu verwerten. Sofern es sich bei der Nutzung der Software um die Ausübung einer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsart gemäß § 31a Abs. 1 UrhG handelt, wird CMORE dem Lieferanten die beabsichtigte Aufnahme dieser Nutzung an die ihr zuletzt bekannte Adresse des Lieferanten mitteilen; der Lieferant kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Absendung der Mitteilung die Einräumung der für die Ausübung dieser Nutzungsart erforderlichen Nutzungsrechte widerrufen. Im Übrigen ist die Einräumung des Nutzungsrechts unwiderruflich. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Software einschließlich der dazugehörigen Daten und Datenschutzstrukturen in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf die zugehörigen Dokumentationen und auf sonstige für die Ausübung des Nutzungsrechts notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.
- (2) CMORE ist frei, ohne Zustimmung des Lieferanten hinsichtlich einzelner oder sämtlicher der ihr eingeräumten Rechte einfache oder ausschließliche Lizenzen an Dritte zu vergeben oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- (3) Der Lieferant stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach §§ 12, 13 Satz 2 und 25 UrhG nicht geltend gemacht werden.
- (4) Nach erfolgter Abnahme kann CMORE vom Lieferanten jederzeit verlangen, dass dieser sämtliche Originale und Kopien der Software und dazugehörigen Programme (einschließlich Quellcodes), der Dokumentation und der sonstigen während der Programmerstellung entstandenen Unterlagen herausgibt und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichert; soweit die Kopien auf maschinenlesbaren Datenträgern des Lieferanten aufgezeichnet sind, tritt an die Stelle der Herausgabe das Löschen der Aufzeichnungen. CMORE kann dieses Verlangen auch mit der Einschränkung aussprechen, dass der Lieferant berechtigt bleibt, je eine an einem sicheren Ort zu verwahrende und ausschließlich zu Beweis Zwecken und zur Erfüllung der Gewährleistungspflichten dienende Kopie zurückzubehalten. Macht CMORE von ihren Rechten gemäß Satz 1 ohne die Einschränkung des Satzes 2 Gebrauch, so erlöschen sämtliche weitere Gewährleistungsansprüche.

§ 12 Freiheit von Rechten Dritter

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten geschützten Produkte bzw./und/oder gelieferte Software frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach

seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung entsprechend § 10 und/oder § 11 einschränken oder ausschließen.

- (2) Der Lieferant stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten sicher, dass der in § 10 und § 11 vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf Verlangen von CMORE wird er den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Produkt- bzw. Softwareerstellung beteiligten Personen nachweisen.
- (3) Der Lieferant stellt CMORE von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen CMORE wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Benutzung der geschützten Produkte bzw. Software geltend gemacht werden. CMORE benachrichtigt den Lieferanten unverzüglich schriftlich, wenn derartige Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen sie geltend gemacht werden.
- (4) Wird die vertragsgemäße Nutzung gemäß § 10 und/oder § 11 durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant in einem für CMORE zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für CMORE vertragsgemäß genutzt werden können.
- (5) Wenn es dem Lieferanten nicht gelingt, gemäß Abs. (4) Beeinträchtigungen durch Rechte Dritter auszuräumen, ist CMORE berechtigt, von dem Vertrag für die Produkt- bzw. Softwareerstellung und/oder -lieferung ganz oder teilweise zurückzutreten oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

§ 13 Ersatzteile

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an CMORE gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an CMORE gelieferten Produkte einzustellen, wird er CMORE dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 14 Höhere Gewalt

- (1) Soweit CMORE durch höhere Gewalt oder sonstige unverschuldete, unabwendbare Ereignisse wie etwa Arbeitskampf, wesentliche Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder Energiemangel an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert oder CMORE durch ein solches Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird, wird CMORE für die Dauer des Hindernisses

sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

- (2) Soweit CMORE aufgrund eines der vorgenannten Hindernisse an der Erfüllung des Vertrages kein Interesse mehr hat, ist CMORE ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 15 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Vorgangsunterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zum Zwecke der Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an CMORE zurückgeben und etwaige Kopien zerstören bzw. löschen.
- (2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch CMORE darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit CMORE hinweisen und für CMORE gefertigte Liefergegenstände sowie Vorgangsmaterial nicht ausstellen.
- (3) Der Lieferant wird seine Untertieranten entsprechend diesem § 15 verpflichten.

§ 16 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit CMORE ist Lindau am Bodensee.
- (2) Die zwischen CMORE und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen / CISG), sowie der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.